

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	236
➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2008	236
➤ Sitzung des Bauausschusses am 28.04.2008.....	237
Bekanntmachungen	237
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Steinkirchen.....	237
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	238
➤ Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera LeConte)	238
➤ S A T Z U N G des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe	239
➤ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos	248
Termine.....	250
➤ Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im April 2008.....	250
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008.....	251
➤ Feiertagsregelung Rest- und Biomüllabfuhr	253
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding	254
Rat und Hilfe	255

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2008

Am **Donnerstag, 24.04.2008 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Jugendschöffen
Vorschlag von Jugendschöffen für das Amtsgericht Erding und die Jugendkammer des Landgerichtes Landshut für die Periode 2009 - 2013
2. Bereitschaftspflege
Anpassung des Bereitschaftspflegegeldes
3. Jahresbericht des Kreisjugendrings
4. Jahresbericht der Erziehungsberatungsstelle
5. Bekanntgaben und Anfragen

Sitzung des Bauausschusses am 28.04.2008

Am **Montag, 28.04.2008 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS
Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge des Lehrkörpers
2. Schulen des Landkreises - Förderzentrum Erding
Außenanlagen
3. Schulen des Landkreises - Berufsschule Erding
Ausbau der Flugzeughalle
4. Schulen des Landkreises - Gymnasium an der Sigwolfstraße
Aufstellen von Schulcontainern
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Bekanntmachungen

Schornsteinfegerwesen

Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Steinkirchen

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass ab 01.05.2008 der Kehrbezirk Steinkirchen durch Verfügung der Regierung von Oberbayern neu besetzt wurde.

Neuer zuständiger Bezirkskaminkehrermeister ist ab diesem Zeitpunkt Herr Armin Hargaßer, Holzfeldstraße 20, 85457 Hörlkofen.

Dieser ist damit berechtigt, für die von ihm ausgeführten Arbeiten die nach der jeweils gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO - vorgesehenen Gebühren zu erheben. Herr BKM Hargaßer löst den bisherigen Kehrbezirksinhaber, Herrn BKM Werner Hausner, ab.

**Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen
Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)**

Siehe Anhang

SATZUNG

des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 16.04.2008 gültigen Fassung folgende, geänderte Neufassung der mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 06.12.2006 genehmigten

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Berglerner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.
- (3) Aufsichtsbehörde über den Zweckverbandes ist das Landratsamt Erding.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Berglern (Landkreis Erding), Fraunberg (Landkreis Erding), Langenpreising (Landkreis Erding), der Markt Wartenberg (Landkreis Erding) sowie die Stadt Moosburg (Landkreis Freising).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete:

- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet
- b) Gemeinde Fraunberg für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen
- c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
- d) Stadt Moosburg für den Bereich der Gemarkung Pfrombach mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München-Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1 : 10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage beigelegt.
- e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss. In Einzelfällen können außerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete mit Zustimmung der Verbandsversammlung öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Verträge zur Lieferung von Wasser eingegangen werden.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben gestatten die Verbandsmitglieder unentgeltlich die Nutzung der in gemeindlicher Straßenbaulast befindlichen Straßen und Wege zum Einbau und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung. Dem Zweckverband werden auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. der Abschluss von Gestattungsverträgen gewährt. Die Einziehung von Straßen und Wegen sowie beabsichtigte Geschäfte bezüglich gemeindlicher Grundstücke werden dem Zweckverband zur Stellungnahme zugeleitet, soweit eine Betroffenheit des Zweckverbandes gegeben ist.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verwaltung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Verbandsräte).
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen letztjährigen abgerechneten Jahres-Wasserverbrauch vor Beginn einer neuen Wahlperiode und gilt jeweils für eine weitere Wahlperiode.

Jede Mitgliedsgemeinde mit mehr als 100.000 m³ Verbrauch entsendet je angefangenen 100.000 m³ abgerechneten Verbrauch je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 200.000 m³ abgerechneten Verbrauch entsenden zusätzlich einen weiteren Vertreter.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die mit Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes befassten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl vom Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands, der Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Satzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
 10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 11. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 6.000,- Euro mit sich bringen;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Absatz 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/ dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften sowie Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,-- Euro mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband bedient sich des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.
- (2) Der Geschäftsablauf wird durch Zweckvereinbarungen mit der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg geregelt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der letzten Zählerablesung.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis nach der letzten Zählerablesung im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder angeschlossenen Wasseranteile.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Der Zweckverband bedient sich des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg. Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Verbandsvorsitzenden; sie kann auf Personal der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg delegiert werden.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung/ Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in der für ihre eigenen Bekanntmachungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

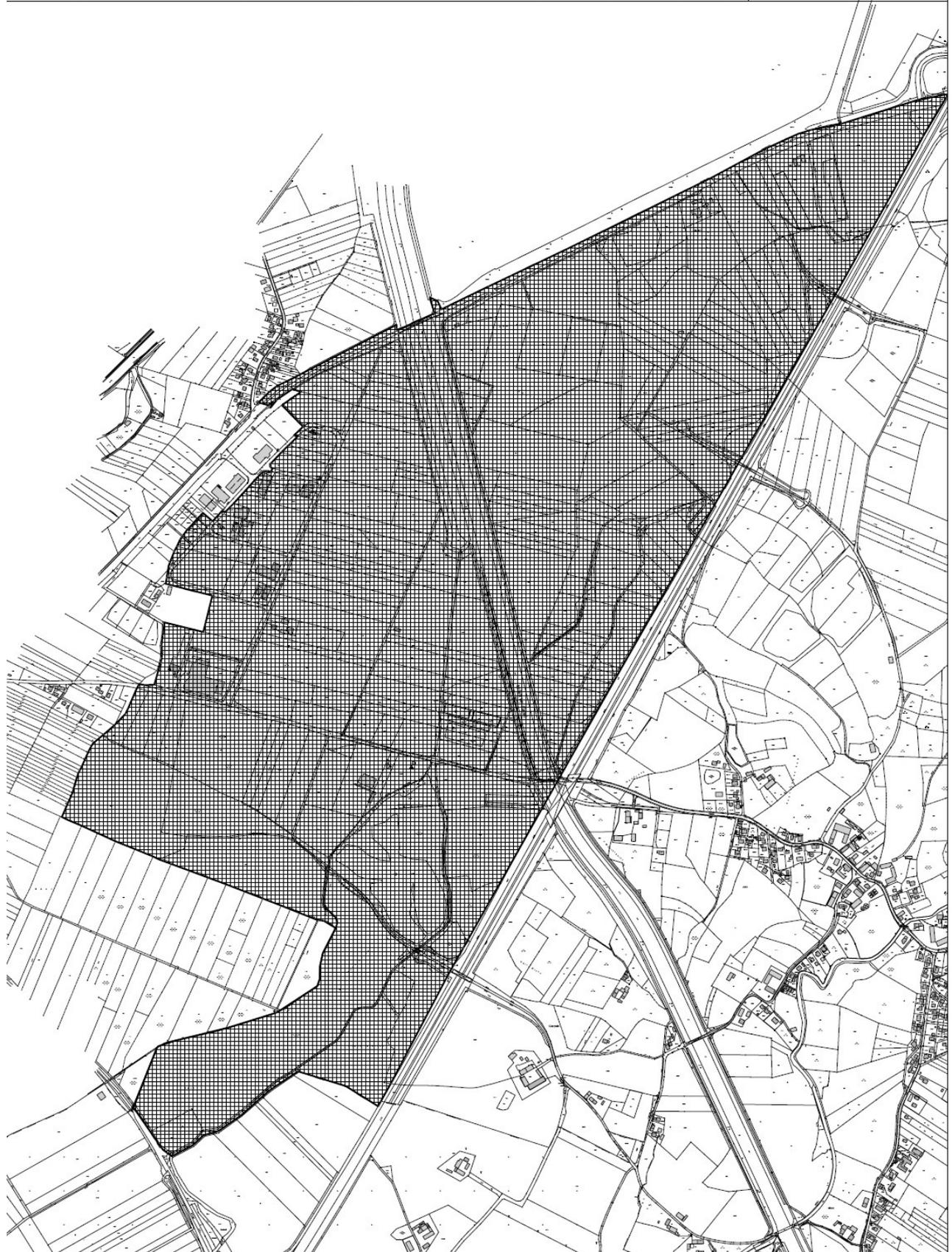
Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Die Verbandssatzung vom 07.12.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wartenberg, 17.04.2008
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
gez.
Rudolf Weiß
Verbandsvorsitzender

VGem Wartenberg

Datum: 28.11.2007

Gemarkung(en): Volkmannsdorferau (8279), Moosburg a.d.Isar (8296), Pfrombach (8297), Langenpreising (8351)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 500 m
Maßstab = 1 : 10000

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL. S. 555, ber. 1995, S. 98, geändert durch die Gesetze vom 10.08.1994, 26.07.1995, 28.06.1996, 26.07.1997, 24.07.1998, 24.12.2002, 26.07.2004 und 10.04.2007 – FN BayRS 2020-6-1-I) folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos

§ 1

§ 19 erhält folgende Neufassung:

§ 19

Deckung des Aufwandes

(1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der nicht gedeckte Finanzierungsanteil an der Straßenentwässerung werden nach den in den § 20 und § 20a festgesetzten Verteilungsschlüsseln umgelegt. Die allgemeine Verwaltungsumlage wird nach Bedarf festgesetzt. Die Umlage für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils wird jährlich festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den kommunalen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Der Umlagebescheid kann erst nach der Festsetzung des Umlagebetrags in der Haushaltssatzung erlassen werden. In dem Umlagebescheid sind der gesamte Umlagebedarf sowie die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Beträge aufzuführen.

Der Umlagebetrag wird zum 1. Juli des entsprechenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung der Umlage erfolgt nach der vorgenommenen Nachkalkulation im Folgejahr und ist bis spätestens 31. Oktober den kommunalen Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 20 erhält folgende Neufassung:

§ 20

Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage

(1) Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage für die kommunalen Verbandsmitglieder

Erding	53.000
Berglern	2.000
Eitting	2.000
Forstern	2.000
Forstinning	2.000
Hohenlinden	2.000

Moosinning	4.000
Neuching	2.000
Oberding	6.000
Ottenhofen	2.000
Pastetten	2.000
Wörth	4.000
Insgesamt:	83.000

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte werden nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird je Einwohnerwert ein täglich Wasserverbrauch von 140 l zugrundegelegt. Ferner wird eine Kapazitätsreserve von 15 % hinzugerechnet und auf volle Tausend Einwohnerwerte aufgerundet. Zudem wird das Minimum auf 2.000 Einwohnerwerte je kommunales Verbandsmitglied festgesetzt. Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte erfolgt eine entsprechende Anpassung

§ 20 a

Umlageschlüssel für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils

Der Umlagebedarf für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf an den kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil wird für das kommunale Verbandsmitglied wie folgt festgelegt:

(1) Die jährlichen kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden an die kommunalen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der öffentlichen Straßenflächen, von denen Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, verteilt.

(2) Von den für jedes Verbandsmitglied ermittelten kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden die negativen kalkulatorischen Kosten für die von jedem kommunalen Verbandsmitglied geleisteten Kostenbeteiligungen für die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in Abzug gebracht.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Erding, 22. April 2008

Abwasserzweckverband Erdinger Moos
gez. Herbert Knur
Verbandsvorsitzender

Termine

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im April 2008

Ort:	Eichenkofen, Gasthaus Brunold
Tag, Uhrzeit:	Mittwoch, den 23.04.2008, 19:30 Uhr
Thema:	Rosen – pflegeleicht oder schwierig? Vortrag mit Bildern (PowerPoint)
Veranstalter:	Gartenbauverein Langengeisling
Referentin:	Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

**Die Teilnahme ist kostenlos.
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.**

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008

Abfuhrge- biet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Buch am Buchrain		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbe- reich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbe- reich Ost)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	17.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	23.01.	20.02.	18.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	24.01.	21.02.	19.03.	17.04.	16.05.	12.06.	
Eitting		18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Finsing		11.01.	08.02.	07.03.	04.04.	03.05.	30.05.	27.06.
Forstern		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Fraunberg		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Hohenpol- ding		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Inning am Holz		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Isen		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Kirchberg		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenprei- sing		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf		25.01.	22.02.	20.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Moosinning		09.01.	06.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Neuching		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Oberding		08.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Ottenhofen		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.

Pastetten		05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Sankt Wolfgang		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Steinkirchen		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Taufkirchen (Ort)		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Walpertskirchen		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Wartenberg		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Wörth		04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Feiertagsregelung Rest- und Biomüllabfuhr

aufgrund der Feiertage im Jahr 2008 wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

MAIFEIERTAG / CHRISTI HIMMELFAHRT

Montag, 28.04.2008 bis Mittwoch, 30.04.2008 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 01.05.2008
Freitag 02.05.2008

erfolgt erst am:

Freitag 02.05.2008
Samstag 03.05.2008

PFINGSTEN

Die übliche Leerung vom:

Montag 12.05.2008
Dienstag 13.05.2008
Mittwoch 14.05.2008
Donnerstag 15.05.2008
Freitag 16.05.2008

erfolgt erst am:

Dienstag 13.05.2008
Mittwoch 14.05.2008
Donnerstag 15.05.2008
Freitag 16.05.2008
Samstag 17.05.2008

FRONLEICHNAM

Montag, 19.05.2008 bis einschl. Mittwoch, 21.05.2008 bleiben unverändert.

Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 22.05.2008
Freitag 23.05.2008

erfolgt erst am:

Freitag 23.05.2008
Samstag 24.05.2008

AUSNAHMEN:

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert. Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w.) werden definitiv immer samstags entleert.

Im **Gemeindebereich Walpertskirchen** erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Eine Ausnahme stellen Freitag der, 21.03.2008, Freitag der 15.08.2008 und Freitag der 03.10.2008 dar, die übliche Leerung findet hier bereits an den Donnerstagen, 20.03.2008, 14.08.2008, 02.10.2008 bzw. am Samstag den 27.12.2008 statt.

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den 28.05.2008
 11.06.2008
 09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum
des Landkreises Erding
Taufkirchener Straße 24
85435 Erding

Ganzjährig
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat

Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)

vom 17.04.2008, Az. IPS 4c-7322.461

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers betreffend
betreffend Gebiete der Stadt Freising und der Gemeinden Eitting, Hallberg-
moos, Marzling, Langenbach und Oberding**

Die LfL erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nrn. 3.6, 3.7 und 4 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) vom 05.10.2007 betreffend Gebiete der Stadt Freising und der Gemeinden Eitting, Hallbergmoos, Marzling, Langenbach und Oberding werden aufgehoben.

2. Zonenausweisungen

2.1 Befallszone

Um den auf dem Grundstück Fl.Nr. 485 der Gemarkung Attaching, Stadt Freising, liegenden Koordinatenpunkt nach Gauß-Krüger'schen Koordinatensystem, Rechtswert 4483278,00, Hochwert 5358853,00 wird eine kreisförmige Befallszone ausgewiesen. Deren Radius beträgt 1000 Meter.

2.2 Sicherheitszone

Um die unter 2.1 genannte Befallszone herum wird eine Sicherheitszone mit einem Radius von weiteren 5 Kilometern ausgewiesen.

2.3 Soweit Flächen von Feldstücken nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) oder Flächen von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, ganz oder teilweise sowohl von der Befalls- als auch von der Sicherheitszone erfasst werden, werden diese Flächen der Befallszone zugeordnet.

2.4 Der genaue Grenzverlauf der in Nrn. 2.1 und 2.2 festgelegten Zonen kann dem beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding, Dr.-Ulrich-Weg 4 in 85435 Erding zur Einsichtnahme ausliegenden Plan im Maßstab 1:17.000 entnommen werden.

Hinweis:

Die Befallszone ist zur Veranschaulichung in beiliegendem Luftbild im Maßstab 1:65.000, das weder Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist noch der metergenaue Abgrenzung der Zonen dient, rot und die Sicherheitszone gelb markiert.

3. Maßnahmen in der Befallszone in den Jahren 2008 und 2009:

3.1 In der Befallszone darf Mais im Jahr 2008 nur dann angebaut werden, wenn die zum Anbau vorgesehene Fläche auf einem Feldstück nach FNN liegt, auf dem 2006 und 2007 kein Mais angebaut war. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstücks nach FNN sind.

3.2 In der Befallszone darf Mais im Jahr 2009 nur dann angebaut werden, wenn die zum Anbau vorgesehene Fläche auf einem Feldstück nach FNN liegt, auf dem 2007 und 2008 kein Mais angebaut war. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstücks nach FNN sind.

3.3 Wird in dem in Nr. 3.1 genannten Fall Mais angebaut, so ist folgendes einzuhalten:

- a) Das für den Anbau vorgesehene Maissaatgut ist mit dem Saatgutbehandlungsmittel „Poncho“ mit der Aufwandmenge 104 ml pro Einheit Saatgut zu beizen. Wenn nicht gebeizt wird, muss ein zur Bekämpfung der Larven geeignetes Bodeninsektizid zur Maisaussaat ausgebracht werden.
- b) Zusätzlich ist eine Bekämpfung der Käfer mit einem wirksamen Insektizid über den Zeitraum des Käferschlupfes (15. Juli bis 1. Oktober) hinweg durchzuführen. Diese Behandlungen sind in einer Weise durchzuführen, dass ihre Wirksamkeit bis zum 1. Oktober gewährleistet ist. Die für die angewandten Insektizide festgelegte Wartezeit ist zu beachten.
- c) Die Durchführung der Maßnahmen nach vorstehenden Buchst. a) und b) ist zu dokumentieren; zu dokumentieren sind mindestens der Zeitpunkt, die Fläche, das verwendete Insektizid sowie die Person, die die Maßnahmen vorgenommen hat. Diese Aufzeichnungen und die Lieferscheine des gebeizten Saatgutes und der eingesetzten Insektizide sind mindestens bis zum 15. Juni des übernächsten auf den Anbau folgenden Jahres aufzubewahren.

3.4 Auf sämtlichen Flächen, auf denen nach Maßgabe von Nrn. 3.1 und 3.2 nicht Mais angebaut werden darf, ist jeweils bis zum 15. Juni der Durchwuchs von Mais zu vernichten.

3.5 Erde von Feldstücken nach FNN und von Grundstücken, die nicht Teil eines Feldstücks sind, auf denen Mais angebaut wird, darf nicht von innerhalb der Befallszone nach außerhalb verbracht werden.

3.6 Landwirtschaftliche Maschinen, die auf den in Nr. 3.5 bezeichneten Feldstücken und Grundstücken, von denen keine Erde von innerhalb der Befallszone nach außerhalb verbracht werden darf, verwendet werden, sind vor Verlassen der Befallszone vollständig von Erde und Maisrückständen zu reinigen.

4. Maßnahmen in der Sicherheitszone in den Jahren 2008 und 2009:

4.1 In der gesamten Sicherheitszone muss in den Jahren 2008 und 2009 eine Fruchtfolge praktiziert werden, bei der Mais in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils nur einmal auf einem Feldstück nach FNN angebaut wird; ein Maisanbau im Jahre 2007 ist hierbei zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstücks nach FNN sind.

4.2 Abweichend von Nr. 4.1 ist ein Maisanbau ohne Einhaltung der Fruchtfolge auf einem Feldstück nach FNN oder einem Grundstück, wenn dieses nicht Teil eines Feldstücks nach FNN ist, zulässig, wenn auf diesem Feldstück nach FNN oder

Grundstück im Jahr 2007 nach Befallsfeststellung die adulten Käfer mit einem geeigneten Insektizid bekämpft wurden und wenn im Jahr 2008 folgendes eingehalten wird:

a) Das für den Anbau vorgesehene Maissaatgut ist mit dem Saatgutbehandlungsmittel „Poncho“ mit der Aufwandmenge 104 ml pro Einheit Saatgut zu beizen oder es muss ein zur Bekämpfung der Larven geeignetes Bodeninsektizid zur Maisaussaat ausgebracht werden.

b) Die Durchführung der Maßnahmen nach vorstehendem Buchst. a) ist zu dokumentieren; zu dokumentieren sind mindestens der Zeitpunkt, die Fläche, das verwendete Insektizid sowie die Person, die die Maßnahmen vorgenommen hat. Die Lieferscheine des gebeizten Saatgutes oder des Bodeninsektizides sind mindestens bis 15. Juni 2010 aufzubewahren.

5. Meldepflichten und Kontrollen

5.1 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen und auf denen Mais 2006 oder 2007 angebaut war oder auf denen in den Jahren 2008 oder 2009 Mais angebaut wird, sind verpflichtet, diese Flächen während der Anbauzeit mindestens einmal monatlich auf Befall durch den Westlichen Maiswurzelbohrer zu kontrollieren und den Befall oder Befallsverdacht unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10
85354 Freising
Tel.: 08161 71-5730
Fax.: 08161 71-5752
E-Mail: diabrotica@LfL.bayern.de

zu melden.

5.2 Der Anbau von Mais nach den Nrn. 3.1, 3.2 und 4.2 dieser Allgemeinverfügung ist der LfL (siehe 5.1) mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer und Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN). Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung und Flurstücknummer anzugeben.

5.3 Jede Behandlung nach Nr. 3.3 Buchst. a) und nach Nr. 4.2 Buchst. a) ist bis spätestens 15. Mai 2008 und jede Behandlung nach Nr. 3.3 Buchst. b) ist mindestens drei Tage vorher dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf – Sachgebiet 2.1 P – Grafinger Str. 81 in 94469 Deggendorf (Tel.: 0991 208-0, Fax.: 0991 208191) schriftlich anzumelden und nach dessen fachlichen Vorgaben vorzunehmen.

5.4 Alle Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, haben in den Jahren 2008 und 2009 Beauftragten der LfL das Betreten der Grundstücke sowie das Aufhängen und die Überwachung von Lockstofffallen zur Kontrolle des Westlichen Maiswurzelbohrers zu gestatten.

Die nach Nrn. 3.3 Buchst. c) und 4.2 Buchst. b) aufzubewahrenden Unterlagen sind bei einer Prüfung durch Beauftragte der LfL diesen vorzulegen und diesen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.5 Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen, die Nrn. 3.3 und 4.2 außerdem jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Die Anbauverbote nach den Nrn. 3.1 und 3.2 und die Maßnahmen nach Nrn. 4.1 und 4.2 können zur Abwendung unbilliger Härten bei verschiedenen genutzten Feld- oder Grundstücken auf Teilflächen beschränkt werden.

6. Die sofortige Vollziehung der Nummern 2 bis 5.5 wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, und beim Amt für Landwirtschaft und Forsten Erding, Dr.-Ulrich-Weg 4 in 85435 Erding während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

1. Am 17.08.2007 wurde in einer von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, aufgestellten Lockstofffalle auf dem Grundstück Flurstück Nr. 485 der Gemarkung Attaching im Gebiet der Stadt Freising ein Käfer von *Diabrotica virgifera* Le Conte (Westlicher Maiswurzelbohrer) festgestellt.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen.

In bisher nicht oder erst kürzlich befallenen Mitgliedstaaten verfolgt die EU bei punktueller Einschleppung eine Ausrottungsstrategie. Die EU-Quarantänemaßnahmen sind in der Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft festgelegt. Die Biologische Bundesanstalt (BBA), das jetzige Julius Kühn-Institut, hat eine Leitlinie zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erlassen, die die Vorgaben der EU-Entscheidung auf fachlicher Basis präzisiert. Die Leitlinie stellt das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer dar und geht auf die Initiative der Amtschef- und Agrarministerkonferenz in Rostock vom 26.09.2003 zurück.

II.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Allgemeinverfügung vom 05.10.2007 war teilweise insbesondere aufzuheben, um der geänderten Rechtslage infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes vom 05.03.2008 (BGBl I S. 284) Rechnung zu tragen. Die Allgemeinverfügung wurde auf § 5 Abs. 2 PflSchG gestützt, wonach die zuständigen Behörden Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG bei Gefahr im Verzug anordnen konnten. Aufgrund des neu eingefügten § 4a PflSchG ist es der zuständigen Behörde nunmehr möglich, zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG zu erlassen, ohne dass – wie in § 5 Abs. 2 PflSchG – eine besondere Eilbedürftigkeit tatbestandsmäßig vorausgesetzt wird. Da hinsichtlich einzelner Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 05.10.2007 das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ im Lichte des neu eingefügten § 4a PflSchG zweifelhaft geworden ist, wird die Allgemeinverfügung teilweise aufgehoben.

2. Die Anordnungen der Nummern 2 bis 5.4 stützen sich auf § 4a PflSchG. Nach § 4a Alt. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 PflSchG ergreifen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung i.S.v. § 3 Abs. 1, 3, § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

2.1 Die Maßnahmen nach den Nrn. 2 bis 5.4 sind Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 PflSchG. Die angeordneten Maßnahmen wie insbesondere Anbauverbot, Durchwuchsvernichtung, Behandlungsvorgaben, Kontrollpflichten, Anzeigepflichten oder die Festlegung von Betretungsrechten werden auf § 3 Abs. 1 PflSchG gestützt, insbesondere dessen Nrn. 1, 2, 3, 6, 8, 10 und 13.

Der Westliche Maiswurzelbohrer ist ein Schadorganismus (§ 2 Nr. 7 PflSchG). Er ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er den Landwirten auf Grund von Ertragsausfällen und Insektizidanwendungen jährlich rund 1 Mrd. US Dollar.

2.2 Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten Westlichen Maiswurzelbohrer in den betroffenen Gebieten auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

2.3 Die Anordnung von Maßnahmen nach § 4a PflSchG steht im pflichtgemäßem Ermessen der Behörde. Im Rahmen der Ermessensausübung war Folgendes zu berücksichtigen:

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer mit dem Ziel seiner Ausrottung ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Die Bekämpfung des Schadorganismus kann somit nur über die Behandlung mit Insektiziden und den Fruchtfolgewechsel wirksam vorgenommen werden.

Ausgangspunkt der Anordnungen waren die Vorschriften der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* LeConte in der Gemeinschaft (2003/766/EG), geändert durch Entscheidung vom 11. August 2006 (2006/564/EG), sowie die „Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte“ der BBA.

Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden die Befalls- und Sicherheitszone räumlich abgegrenzt. In diesem Fall war es sachgerecht, den Mittelpunkt des Grundstückes Fl.Nr. 485 der Gemarkung Atta-

ching, Stadt Freising, auf dem der Käfer gefunden wurde, als Koordinatenpunkt zu nehmen.

Um die aufgrund der Entscheidung vorgesehenen Auflagen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers erforderlich ist, wurden die Zonen nicht über den in der Entscheidung vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt. Die Einbeziehung angeschnittener Felder in die Befallszone nach Nr. 2.3 erfolgte, weil möglicherweise im Boden vorhandene Eier oder Larven durch die Bearbeitung auf der gesamten Fläche unerkannt verteilt werden.

Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in dem betroffenen Gebiet und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die angeordneten Maßnahmen ergriffen, die nach dem Gefährdungsgrad abgestuft sind und insbesondere auf eine Verhinderung der Vermehrung, der Verschleppung und auf eine Ausrottung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen.

Bei der Anordnung der Maßnahmen wurde im Sinne der Verhältnismäßigkeit davon abgesehen, ein zweijähriges Anbauverbot von Mais in der gesamten Befallszone anzuordnen, wie in Art. 4 Abs. 2 Buchst. d) der Entscheidung vorgesehen. Vielmehr wird die angeordnete Fruchtfolge als gleichermaßen geeignete, jedoch relativ mildere Maßnahme gewählt.

Soweit in den Fällen der Nrn. 3.3 Buchst. a) und 4.2 Buchst. a) das Saatgut nicht gebeizt wird, muss ein zur Bekämpfung der Larven vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassenes oder genehmigtes Bodeninsektizid zur Maisaussaat ausgebracht werden.

Wird ein Insektizid nach Nr. 3.3 Buchst. b) verwendet, muss ein zur Bekämpfung der Käfer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassenes oder genehmigtes Insektizid verwendet werden.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte, z. B. bei der Zuordnung zu einer in Nr. 2 genannten Zonen, auszugleichen.

Die Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst beraten und unterstützt werden können. Zudem muss die zuständige Behörde den Vollzug der angeordneten Maßnahmen kontrollieren.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in den in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Zonen liegen, vor allem in Bezug an einem uneingeschränkten Maisanbau hintangestellt werden.

2.4 Verordnungen nach § 3 Abs. 1, 3 oder § 4 Abs. 1 PflSchG liegen nicht vor.

2.5 Die unter obenstehenden Nrn. 2.1 bis 2.3 dargelegten Gründe belegen außerdem das Vorliegen von Gefahr in Verzug, so dass sich die in den Nrn. 2, 3.1, 3.3 und 4 bis 5.4 festgelegten Maßnahmen zusätzlich auch auf § 5 Abs. 2 PflSchG stützen ließen, zumal die Maissaat für 2008 unmittelbar bevorsteht. Wegen des Zusammenhangs von Fruchtfolge und Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen, die durch das plötz-

liche Auftreten des Maiswurzelbohrers erforderlich werden, gilt dies außerdem auch in Bezug auf das Jahr 2009.

2.6 Die Nr. 5.5 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach dem Auffinden des Westlichen Maiswurzelbohrers im letzten Jahr ist nicht auszuschließen, dass es bereits zu einer Eiablage gekommen ist und deshalb zu befürchten ist, dass in nächster Zeit Larven schlüpfen werden. Diese Larven fressen anfänglich Wurzelhaare der Maispflanzen, später bohren sie sich auch in kräftigere Maiswurzeln ein.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die (möglicherweise weitere) Eiablage zu verhindern, um den Maiswurzelbohrer auszurotten, noch bevor er sich stark vermehren kann.

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Maisaussaat ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf das Jahr 2009 beziehen, da sich der Tilgungszeitraum bis dahin erstreckt, wie sich unter anderem auch aus der Fruchtfolge-Regelung des Art. 4 Abs. 2 Buchst d) und Abs. 3 Buchst a) der Entscheidung ergibt. Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei einem Fruchtwechsel sterben die schlüpfenden Larven im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Eine geringe Anzahl von Eiern durchlaufen jedoch eine zweijährige Diapause, so dass der Schlupf erst im zweiten Jahr stattfindet. Die Regelung dient dazu, die zunächst als Eier im Boden abgelegten Schädlinge zu tilgen.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

4. Die öffentliche Bekanntmachung ist wegen Untunlichkeit einer Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG zulässig. Nach Abs. 4 S. 3 dieser Vorschrift gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung an sich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 5.5 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

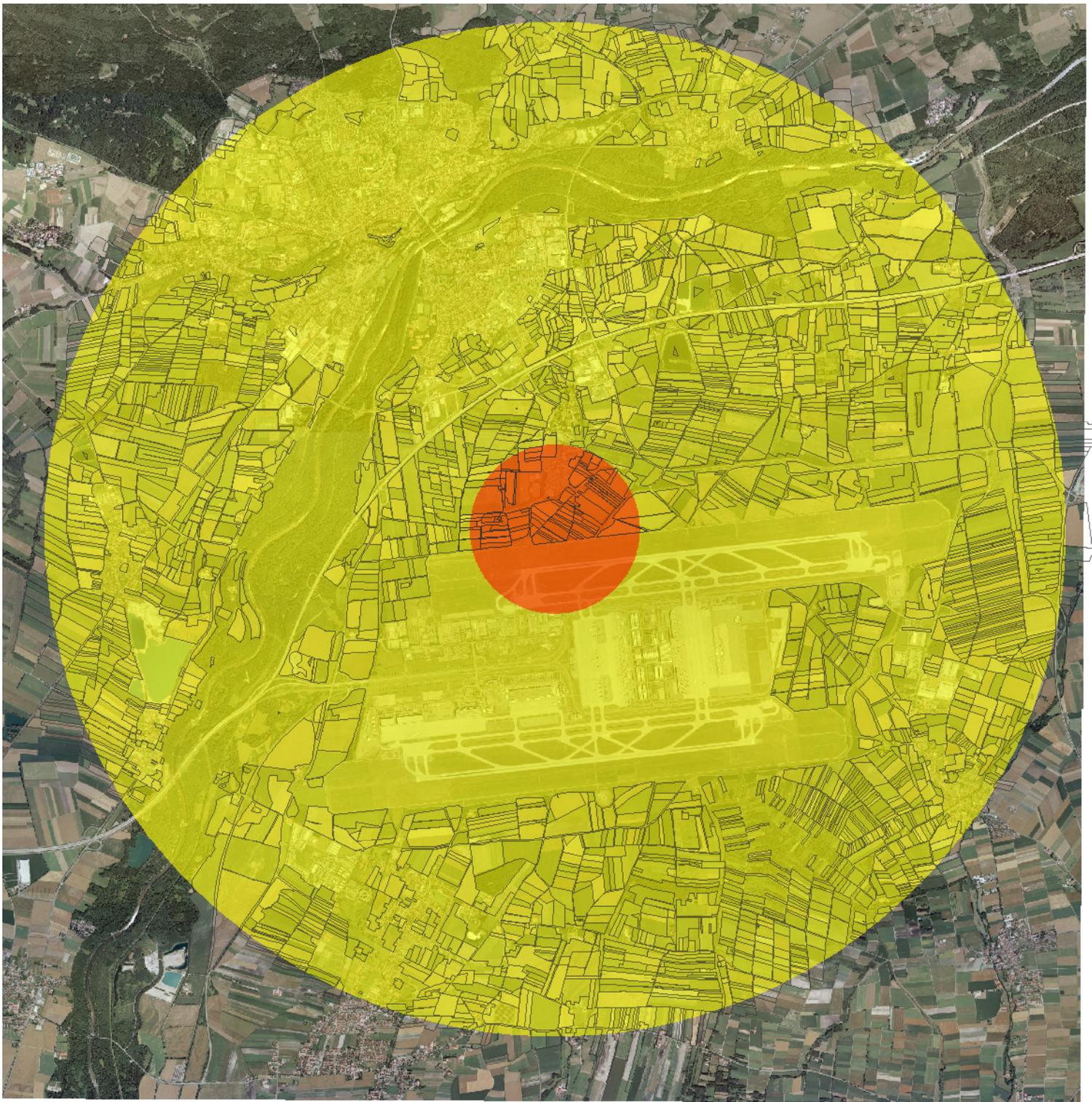
Hinweis:

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 17.04.2008



Dr. Tischner
Direktor an der LfL



Hinweis zur Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 17.04.2008, AZ. IPS4c-7322.461, Maßstab 1:65.000

-  Befallszone
-  Sicherheitszone



Luftbildquelle: © Bayerisches Landesvermessungsamt